



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Promotionsstudiengang Learning Sciences
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 17. Mai 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Auswahlgespräch
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Die Eignung für den Promotionsstudiengang Learning Sciences setzt neben einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang aus den Wissenschaften, die sich mit Aspekten des Lehrens und Lernens in seiner ganzen Bandbreite aus verschiedenen Blickwinkeln beschäftigen, ein Eignungsverfahren nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. ²Zweck des Verfahrens ist es, festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber für das wissenschaftliche Arbeiten im Promotionsstudiengang Learning Sciences befähigt sind und ein besonderes Interesse an einer vertieften Auseinandersetzung mit den grundlegenden Themen, Theorien und Modellen, die die Learning Sciences in ihrer Inter- und Transdisziplinarität auszeichnen, vorweisen können. ³Der Zugang zum Thema Lernen soll unter psychologischen, pädagogischen und fachdidaktischen Gesichtspunkten erfolgen. ⁴Im Einzelnen werden vertiefte Kenntnisse der Spezifika des Lernens von Individuen, Gruppen, Organisationen bzw. der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Ebenen aus einer Fülle von Fachdisziplinen, beginnend bei den Neurowissenschaften bis hin zur Organisationspsychologie, vorausgesetzt. ⁵Dabei lässt sich die Bandbreite der Themen, mit denen sich die Learning Sciences auseinandersetzen, systematisch in folgende acht Themenfelder ordnen:

- Neuro-Cognitive Mechanisms of adaptive control and plasticity
- Conceptual Development and Conceptual Change
- Emotion, Cognition and Learning
- Effective Instruction
- Organisational Learning and Learning Social Systems
- Technology-Enhanced Learning and Collaboration
- Behavioral, Affective and Cognitive Dysfunctions: Development and Intervention
- Statistical Methods for Measuring Learning and Change.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich für das folgende Wintersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind entweder per Post oder per Onlineformular beim Munich Center of the Learning Sciences der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) bis zum 1. Juni eines Jahres einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung, sowie Referenzschreiben von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern; wobei eines von einem

Mitglied des Munich Center of the Learning Sciences stammen soll, als Grundlage für das Auswahlgespräch nach § 5;

2. eine amtliche beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1, das eine Durchschnittsnote von mindestens „gut“ ausweist; sollte dieses Zeugnis zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht ausgestellt sein, ist ein „Transcript of Records“, das sich aus den im Erststudium bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen zusammensetzt, im Umfang von mindestens 150 ECTS vorzulegen; das Abschlusszeugnis muss nach Erhalt unverzüglich nachgereicht werden;
3. ein maximal 500 Wörter umfassender Aufsatz in englischer Sprache zu einer vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekanntgegebenen, jährlich wechselnden Themenstellung, die Bezug zum Promotionsstudiengang Learning Sciences nimmt;
4. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus acht Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG), die von den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten bestellt werden, sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt. ²Dabei werden vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der wissenschaftliche Mitarbeiter von der Fakultät für Psychologie und Pädagogik, zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik und je eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer von der Medizinischen Fakultät und von der Fakultät für Biologie bestellt. ³Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Unter den zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern trifft die Auswahlkommission eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Dazu wird der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach den Anforderungen von § 1 Satz 2 bis 5 bewertet. ³Das Fehlen der Eignung wird allein auf Grund des Ergebnisses der Vorauswahl festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „nicht geeignet“ lauten; an-

derenfalls erfolgt eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 3 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem Auswahlgespräch. ²Die genauen Termine sowie der Ort der Auswahlgespräche werden mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) ¹Die strukturierten Auswahlgespräche werden mit zwei Mitgliedern der Auswahlkommission geführt und dauern pro Person etwa 15 Minuten. ²Im Rahmen des Auswahlgesprächs präsentieren die Bewerberinnen und Bewerber zusammenfassend den Aufbau und die Ergebnisse ihrer Abschlussarbeit aus dem Erststudium und skizzieren ihr Forschungsinteresse im Promotionsstudiengang Learning Sciences. ³Dabei werden neben der Präsentation der Bewerberin oder des Bewerbers im Hinblick auf die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit die Sicherheit und Erfahrung im Umgang mit empirischen Forschungsmethoden und die thematische Relevanz des Forschungsinteresses innerhalb der Forschungsfelder der Learning Sciences im Hinblick auf das geplante Promotionsprojekt nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 2 bis 5 geprüft. ⁴Bei Bedarf kann die Auswahlkommission weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) in das Auswahlgespräch einbeziehen, um die fachliche Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin in Hinblick auf das geplante Promotionsprojekt zu prüfen.

(3) ¹In einer gesonderten Sitzung der Auswahlkommission wird über die Eignung jedes Bewerbers und jeder Bewerberin abgestimmt. ²Die Eignung ist festgestellt, wenn die Mitglieder der Auswahlkommission mehrheitlich mit „geeignet“ stimmen; andernfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(4) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

(5) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortset-

zung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Promotionsstudiengang Learning Sciences wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Geeignete Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen positiven Bescheid, der eine Frist enthält, innerhalb derer eine Erklärung über die Bereitschaft zur Aufnahme des Studiums im Promotionsstudiengang Learning Science des Munich Center of the Learning Sciences erfolgen soll. ²Der positive Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ³In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Promotionsstudiengang Learning Sciences unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ⁴Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vor-

auswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2013/2014.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. Mai 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Mai 2013.

München, den 17. Mai 2013

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 21. Mai 2013 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Mai 2013 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Mai 2013.